

1406 Interpellation (Hansueli Pestalozzi, Grüne) "Zonenkonformität von Prostitutionsgewerbe"

Beantwortung; Direktion Planung und Verkehr

Vorstosstext

Im Jahr 2002 gaben Sex-Videokabinen an der Kirchstrasse zu reden. Der Gemeinderat lehnte damals das entsprechende Baugesuch ab, "da der Videobetrieb in der Wohnzone als Verursacher ideeller Immissionen nicht zonenkonform ist". Das Bundesgericht bestätigte diesen Entscheid (1P.160/2004).

Am 24.6.2002 wurde von der CVP/EVP/LdU-Fraktion die Motion (0206) betr. Erotikbetriebe eingereicht und vom Parlament erheblich erklärt. Sie fordert die Beschränkung der Erotikbetriebe auf die Arbeitszone A2. Die Motion wurde 2006 abgeschrieben mit dem Hinweis auf den geringen Handlungsbedarf ("In der Zeit von 2002 - 2006 sind mit einer Ausnahme keine Fälle bekannt, die einen Handlungsbedarf verursacht hätten"). Ausserdem war damals geplant, das neue Baureglement im Jahr 2008 in Kraft zu setzen. Eine zweite gleichlautende Motion wurde am 24. Juni 2013 abgeschrieben, mit dem Umsetzungshorizont 2016 für das neue Baureglement.

Mit dem neuen Prostitutionsgesetz, das seit dem 1. April 2013 in Kraft ist, benötigen Prostitutions-Betriebe eine Bewilligung beim Regierungsrat. Es geht dabei v.a. um den Schutz und die Arbeitsbedingungen der Frauen. In diesem Zusammenhang wurde der Erotikbetrieb am Quellenweg publik, ein Anwohner hat Einsprache gegen die Erteilung einer Bewilligung erhoben. Der Regierungsrat schreibt in der Antwort auf die Einsprache: "Bezüglich des von Ihnen erwähnten Betriebes am Quellenweg 1 können wir Ihnen mitteilen, dass dieser gemäss Angaben der Gemeinde nicht zonenkonform ist." Aus diesem Grund wird eine allfällige Bewilligung nur befristet erteilt.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Gemeinde:

1. Wieviele Gesuche von Prostitutionsbetrieben auf dem Gebiet von Köniz wurden im Rahmen des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe (PGG) bisher gestellt?
2. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen beurteilt der Gemeinderat den Prostitutionsbetrieb am Quellenweg als nicht zonenkonform?
3. Hat der Gemeinderat Kenntnis von weiteren nicht zonenkonformen Betrieben?
4. Welche nächsten Schritte unternimmt der Gemeinderat, um den rechtmässigen Zustand bezüglich Zonenkonformität der bestehenden Betriebe herzustellen?
5. Falls bereits nach geltendem Recht Prostitutionsgewerbe in Wohnzonen und gemischten Zonen nicht zonenkonform sind, ist dann eine Anpassung des Baureglements, wie es die Motion betr. Erotikbetriebe forderte, überhaupt nötig?

6. Die Gemeinde Uetendorf hat für das "Sexgewerbe" eine Planungszone erlassen (Thuner Tagblatt 12.2.2014, http://www.uetendorf.ch/documents/2014_02_12_Planungszone_Sexgewerbe.pdf). Zieht der Gemeinderat für Köniz ebenfalls eine solche Massnahme in Betracht, bis das neue Baureglement mit den in der Motion geforderten Anpassungen in Kraft getreten ist?
7. Was ist die aktuelle Politik des Gemeinderats bezüglich Prostitutionsgewerbe in der Gemeinde Köniz und wie wird diese Politik in Zukunft - bei bestehenden und neuen Betrieben - umgesetzt.

Eingereicht

24. März 2014

Unterschrieben von 18 Parlamentsmitgliedern

Hansueli Pestalozzi, Jan Remund, Ruedi Lüthi, Elena Ackermann, Thomas Marti, Annemarie Berlinger-Staub, Barbara Thür, Casimir von Arx, Mathias Rickli, Iris Widmer, Vanda Descombes, Christian Roth, Martin Graber, Philippe Guéra, Andreas Lanz, Verena Koshy, Hermann Gysel, Markus Willi

Antwort des Gemeinderates

Wieviele Gesuche von Prostitutionsbetrieben auf dem Gebiet von Köniz wurden im Rahmen des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe (PGG) bisher gestellt?

Bis Ende April 2014 wurden bei der Direktion Sicherheit und Liegenschaften 4 Gesuche eingereicht und an das zuständige Regierungsstatthalteramt weitergeleitet. 3 Gesuchsanträge (neue Betriebe) hat das Regierungsstatthalteramt mittels anfechtbarer Verfügung (mit negativem Entscheid) verschickt, bei 1 Antrag wurde die Bewilligung auf 2 Jahre befristet erteilt. Hierbei handelt es sich um einen vor dem Inkrafttreten des PGG bestehenden Betriebes.

Aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen beurteilt der Gemeinderat den Prostitutionsbetrieb am Quellenweg als nicht zonenkonform?

Der Betrieb am Quellenweg liegt gemäss der baurechtlichen Grundordnung in einer Kernzone K. Das Bauinspektorat und der Gemeinderat sind der Ansicht, dass hier ein Prostitutionsgewerbe zonenfremd ist. Die Kernzone K ist im Baureglement so definiert, dass ein hoher Wohnanteil zulässig ist. In der Regel wird auch ein hoher Wohnanteil realisiert. Das Baureglement hält weiter fest, dass nur Geschäftsbetriebe zulässig sind, die der Versorgung der örtlichen Bevölkerung dienen und es sind nur nicht wesentlich störende Arbeitsaktivitäten zugelassen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, ein Prostitutionsgewerbe diene nicht der Versorgung der örtlichen Bevölkerung und verursache mehr als die zulässigen Immissionen (siehe dazu z.B. das Bundesgerichtsurteil 1P.160/2004). Es ist somit in der Kernzone K zonenfremd. Einzuzuräumen ist, dass diese Frage bisher nicht gerichtlich beurteilt wurde.

Hat der Gemeinderat Kenntnis von weiteren nicht zonenkonformen Betrieben?

Das Bauinspektorat hat keine Kenntnisse von weiteren nicht zonenkonformen Betrieben des Prostitutionsgewerbes.

Nebst dem Gesuch Quellenweg 1 wurden bisher 2 weitere nicht zonenkonforme Standorte eingereicht und vom Polizeiinspektorat/Gewerbepolizei mit dem Antrag auf Ablehnung an das Regierungsstatthalteramt weitergeleitet. Die 2 Standorte wären für neue Betriebe und dürften aus der Sicht Polizeiinspektorat keine befristete Bewilligung erhalten. Bewilligungsbehörde ist jedoch das Regierungsstatthalteramt.

Welche nächsten Schritte unternimmt der Gemeinderat, um den rechtmässigen Zustand bezüglich Zonenkonformität der bestehenden Betriebe herzustellen?

Mit Verfügung vom 04. April 2014 hat der Regierungstatthalter einem vor dem Inkrafttreten des PGG bestehenden Betrieb die befristete Bewilligung für 2 Jahre erteilt.

Da die Zonenkonformität nicht gegeben ist hat das Bauinspektorat das baupolizeiliche Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes eingeleitet.

Falls bereits nach geltendem Recht Prostitutionsgewerbe in Wohnzonen und gemischten Zonen nicht zonenkonform sind, ist dann eine Anpassung des Baureglements, wie es die Motion betr. Erotikbetriebe forderte, überhaupt nötig?

Die Motion 0632 verlangt eine Ergänzung des Baureglements dahingehend, dass „Erotik- und ähnliche Betriebe nur in der Arbeitszone ohne Wohnanteil (heute Zone A2) erstellt und betrieben werden können“. Der Gemeinderat folgt dieser Motion und stellt im neuen Baureglement klar, dass solche Betriebe nur in der Zone A2 zulässig sind. Ob diese Anpassung des Baureglements überhaupt nötig ist, ist schwer zu sagen. Dem Gemeinderat scheint die Anpassung wichtig, weil sie allfälligen Fragen und Unsicherheiten zuvorkommt, die Sache klarstellt und die Beurteilung der Zonenkonformität vereinfacht (siehe dazu auch den Vortrag des Regierungsrats zum Gesetz über das Prostitutionsgewerbe, Seite 8). Die heutige Abstützung (siehe oben, Antwort auf die Frage 2) ist zwar nicht ungenügend, es besteht aber durchaus ein Interpretationsspielraum und von dem her ist eine klarere Regelung, wie sie die Motion 0632 verlangt, eine Verbesserung.

Die Gemeinde Uetendorf hat für das "Sexgewerbe" eine Planungszone erlassen (Thuner Tagblatt 12.2.2014, http://www.uetendorf.ch/documents/2014_02_12_Planungszone_Sexgewerbe.pdf). Zieht der Gemeinderat für Köniz ebenfalls eine solche Massnahme in Betracht, bis das neue Baureglement mit den in der Motion geforderten Anpassungen in Kraft getreten ist?

Nein, zur Zeit besteht keine Veranlassung zu dieser Massnahme. Bestehende und neue Betriebe müssen eine Betriebsbewilligung beantragen. Bei Nicht-Zonenkonformität erteilt der Regierungstatthalter für neue Betriebe keine Betriebsbewilligung. Die Gewerbepolizei kann bei illegaler Eröffnung eines Betriebes sofort einschreiten.

Bereits bestehende Betriebe haben sich keine weiteren gemeldet und es sind keine weiteren Betriebe bekannt.

Was ist die aktuelle Politik des Gemeinderats bezüglich Prostitutionsgewerbe in der Gemeinde Köniz und wie wird diese Politik in Zukunft - bei bestehenden und neuen Betrieben - umgesetzt.

Ein prostitutionsgewerblicher Betrieb wird zur Zeit einzig in den Arbeitszonen A1 und A2 bewilligt und toleriert, zukünftig nur in der Arbeitszone A2. Durch konsequente Überprüfung und einer restriktiven Bewilligungspraxis soll Köniz keinen Anreiz für derartige Betriebe bieten.

Seitens Polizeiinspektorat/Gewerbepolizei werden Kontrollen zum Schutz der Anbieterinnen gemäss Prostitutionsgesetz durchgeführt. Das Polizeiinspektorat hat einen sehr guten Kontakt zur Fachstelle Rot-Licht der KAPO und erfährt relativ rasch allfällige Ansiedlungsbegehren. Wo unsererseits Prostitutionsbetriebe vermutet werden, erfolgt die Abklärung durch diese Fachstelle der KAPO.

Köniz, 5. Juni 2014

Der Gemeinderat

Beilagen

- Vortrag des Regierungsrats zum Gesetz über das Prostitutionsgewerbe, Seite 8

weis), EU/EFTA-Angehörige (z.T. mit Übergangsfrist) und Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) als Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner von Schweizerischen Staatsangehörigen, Niedergelassenen, EU/EFTA-Angehörigen oder Personen mit Aufenthaltsbewilligung.

d. Bau-, Umwelt- und Nachbarrecht

Der Betrieb eines Sexgewerbes (Salon, Nachtclub, Peep-Show, Sexvideo-Kabinen, etc.) erfordert gemäss Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) regelmässig eine Baubewilligung. Umnutzungen von Wohnungen in Erotik-Betriebe sind ebenso baubewilligungspflichtig. Im Baubewilligungsverfahren ist zu beurteilen, ob ein Sexgewerbe zulässig ist (Stichwort Immissionsschutz). Dabei geht es vor allem um zwei Punkte: die Zonenkonformität und den Lärmschutz. Betreffend Lärmschutz sind die Vorschriften des Bundesumweltrechts (USG; SR 814.01 und LSV; SR 814.41) massgebend, für die Beurteilung der Zonenkonformität hingegen vor allem das kommunale Recht. Die kantonale Baugesetzgebung (BauG; BSG 721 und BauV; BSG 721.1) kennt diesbezüglich nur sehr allgemeine Vorschriften. Allerdings verfügen die meisten Gemeinden über keine spezifischen Regelungen zur Prostitution in ihren Bauordnungen. Dabei könnten sie schon heute ihre Zonenpläne und -vorschriften verfeinern, indem sie darin für bestimmte Zonen explizit die Errichtung von bestimmten Betriebstypen verbieten würden. Falls das Prostitutionsgewerbe nicht explizit geregelt werden soll, könnten die Gemeinden für gewisse Zonen einen Mindestwohnanteil festlegen und damit den Charakter des Wohngebiets definieren. Damit würde die Beurteilung der Zonenkonformität eines Sexgewerbes vereinfacht. Ein generelles kommunales Verbot von sexgewerblichen Salons und vergleichbaren Einrichtungen in bestimmten Gebieten mit einem Wohnanteil von mindestens 50 % hat das Bundesgericht für zulässig erklärt³¹.

Auch das Privatrecht kennt mit Artikel 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) eine Schutzbestimmung vor nachbarschaftlichen Immissionen.

e. Gewerberecht

Das Gewerberecht kennt heute keine für die Prostitution spezifischen Regelungen. Je nach Ausgestaltung eines Sexgewerbes kann es unter die Bestimmungen des kantonalen Gastgewerbegesetzes (GGG; BSG 935.11) fallen. Spezifische Regelungen kennt das kantonale Recht heute einzig für Nachtlokale (Cabarets) mit Striptease und ähnlichen Darbietungen. Diese bedürfen einer Zusatzbewilligung (Artikel 18 GGG). Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Bestimmungen des GGG und werden dabei von den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern beaufsichtigt (Artikel 37 GGG).

f. Gesundheitsrecht

Die staatlichen Aufgaben sind grundsätzlich im Sozialhilfegesetz (SHG; BSG 860.1) geregelt. Gesundheitsförderung, Prävention und Sozialarbeit sind gemeinsame Aufgaben des Kantons und der Gemeinden, wobei dem Kanton primär eine Steuerungsaufgabe zukommt und die Gemeinden für die operationelle Umsetzung zuständig sind. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) stellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die erforderlichen Angebote der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe bereit (Artikel 69 Absatz 1 SHG). Zu den Angeboten gehören die Leistungen insbesondere von Einrichtungen zur Prävention, Beratung und Information, Früherkennung, Betreuung und Behandlung (Artikel 69 Absatz 2 SHG). Der Kanton gewährt Beiträge an die Leistungserbringer, die im Auftrag der GEF Leistungen anbieten und erbringen (Artikel 76 Absatz 1 SHG).

g. Zivilrecht

Im Privatrecht gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Ein Bestandteil davon ist die Inhaltsfreiheit. Diese gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) sowie Artikel 27 ZGB regeln ge-

³¹ BGer 1P.171/2001 E. 5.1 (Fall der Stadt Zürich)